

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 267/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alice R [REDACTED] - P [REDACTED] ,
[REDACTED] L [REDACTED] Road, [REDACTED] A [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die
Richter Zorn, Buchs, Portmann und Dr. Leng

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats - Entschädigungssenats - des Oberlen-
denurgerichts Koblenz vom 4. April 1976 wird
zugelassen, soweit es sich um den Anspruch
auf Heilverfahren für das Rückenleiden der
Klägerin handelt.

Im übrigen wird die Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht beim Heilverfahrensanspruch
der Klägerin wegen ihres Rückenleidens von BGH RZ 1977, 57
Nr. 10 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen.

Im übrigen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für
die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BFG nicht vor.

Soweit das Berufungsurteil auf der tatrichterlichen
Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten beruht,
daß die Erwerbsminderung der Klägerin durch das Rückenlei-
den nur 20 vom Hundert betrage und ein Zusammenhang zwischen
der Verfolgung und dem Augenleiden eindeutig nicht bestehe,

- 3 -

ist dies vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar. Der Berufungsrichter ist davon überzeugt, daß ein Hirnenleiden oder die behaupteten psychischen Störungen nicht vorliegen, wegen des Fehlens von Brückensymptomen aber zumindest ein Verfolgungszusammenhang ausscheidet. Dabei ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß er bei dem von ihm festgestellten zeitlichen Abstand zwischen Ende der Verfolgung und erstmaligen Auftreten der psychischen Beschwerden im Januar 1972 einen Zusammenhang mit der Verfolgung im Sinne von § 26 Abs. 1 BGG nicht für wahrscheinlich ansieht.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Hai

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)